

3.2.3 Verwendung von Aushubmaterial

Klasse A1 – Verwertung als landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht

Aushubmaterial der Qualitätsklasse A1 kann verwendet werden für

- Rekultivierungsschichten,
- für eine landwirtschaftliche Nutzung oder
- sonstige Rekultivierungsschichten.

Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn Nahrungs- oder Futtermittel angebaut werden oder darauf wachsende Pflanzen (z. B. Gras) verfüttert werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

Rekultivierungsschichten umfassen die durchwurzelbaren Schichten bis 2,0 m unter Geländeoberkante. Die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sind anzuwenden.

Klasse A2 – Verwertung als Untergrundverfüllung

Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2 kann verwendet werden für

- Untergrundverfüllung oder
- Rekultivierungsschichten, wenn eine landwirtschaftliche Verwendung der Fläche weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

Klasse A2-G – Verwertung im und unmittelbar über dem Grundwasser

Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G kann wie A2 verwendet werden, wobei auch die Verwendung im und direkt über dem Grundwasser zulässig ist.

Einsatzbereiche Aushubmaterial

QKI.	Rekultivierungsschichte		Untergrundverfüllung	
	landwirtschaftlich genutzt	NICHT landwirtschaftlich genutzt	außerhalb GW	unmittelbar über/im GW
A1	✓ ¹⁾	✓	(✓) ²⁾	-
A2	-	✓	✓	-
A2-G	-	✓	✓	✓
BA	(✓) ^{1,3)}	(✓) ³⁾	(✓) ³⁾	-
Kleinmenge ⁴⁾	✓	✓	✓	-

✓ zulässig (✓) eingeschränkt zulässig - nicht zulässig

1 Es sind aus jeder Feldprobe der Erstuntersuchung zusätzlich die Gesamtgehalte einiger Parameter in der Feinfaktion < 2 mm zu untersuchen.

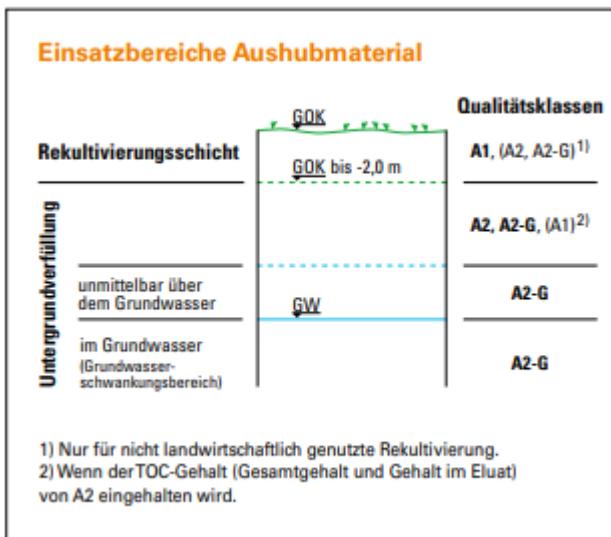
2 Wenn der TOC-Gehalt (Gesamtgehalt und Gehalt im Eluat) von A2 eingehalten wird.

3 Nur in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation in Abstimmung mit der für den Einbau zuständigen Abfallbehörde.

4 Siehe Bestimmungen des Kap. 3.2.4 „Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)“.

Quelle: [Baurestmassen und Umwelt - WKO](#)

[broschuere-baurestmassen.pdf](#)



Klasse BA – Sonderregelung für Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA kann wie A1 oder A2 verwendet werden, wobei die Verwendung nur in Bereichen mit gleicher Belastungssituation erfolgen darf. Dies ist von der befugten Fachperson oder Fachanstalt zu bestätigen und durch den Bauherrn mit der für den Einbau örtlich zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

3.2.4 Sonderregelung für Kleinmengen an Bodenaushubmaterial (< 2.000 t)

Unter folgenden Bedingungen ist für die grundlegende Charakterisierung von Bodenaushubmaterial keine analytische Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt notwendig:

- Bei einem Bauvorhaben bzw. einer Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht ca. 1.300 m³) Aushubmaterial als Abfall an.
- Auf dem Grundstück des Aushubs ist keine industrielle oder gewerbliche (Vor-)Nutzung bekannt, die auf eine Kontamination des Bodens schließen lässt.
- Es sind keine Verunreinigungen mit Schadstoffen (Schwermetallen, organischen Schadstoffen etc.) bekannt.
- Es wurden beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen

Das Vorliegen aller angeführten Bedingungen ist durch den Bauherrn in Form einer Abfallinformation zu dokumentieren.

Ein Muster-Formular ist unter www.bundesabfallwirtschaftsplan.at Behandlungsgrundsätze verfügbar.

Dieses Bodenaushubmaterial kann bei Einhaltung obiger Bedingungen im Zuge eines Vorhabens, bei dem insgesamt max. 2.000 t Aushubmaterial eingebaut werden, sowohl für

- landwirtschaftliche Rekultivierung als auch
- nicht landwirtschaftliche Rekultivierung und
- Untergrundverfüllung

verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verwendung nicht im und direkt über dem Grundwasser erfolgt.

Kurzinformation Bodenaushub:

Bodenaushub ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von Böden und anderen natürlichen Materialien – auch nach Umlagerung – anfällt.



Beispiele:

Verwertbar:

Bodenaushub ist vor der Verwertung grundsätzlich durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt grundlegend zu charakterisieren.

Entsprechend der jeweiligen resultierenden Qualitätsklasse gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan kann Bodenaushubmaterial für folgende Anwendungen verwendet werden:

- A1 als Rekultivierungsschicht,
- A2 als nicht landwirtschaftlich genutzte Rekultivierungsschicht sowie Untergrundverfüllung,
- A2-G auch im und unmittelbar über dem Grundwasser,
- BA in Bereichen vergleichbarer Belastungssituation und
- als Recycling-Baustoff für ungebundene und gebundene Anwendungen.

Nicht verwertbar:

Eine Verwertbarkeit ist insbesondere bei Bodenaushub aus folgenden Bereichen nicht anzunehmen:

- Betankungsbereichen (= gefährlich),
- Unfallbereichen, sofern gefahrenrelevante Eigenschaften zu befürchten sind,
- industriell genutzten Bereichen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen gearbeitet wurde.

Abfallnachweis:

Baurestmassennachweis-Formular:

siehe Stoffgruppe „Bodenaushub“

(siehe www.bau.or.at/baurestmassen) für Sammler/Behandler: elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung

Pflichten bei Übergabe:

- Deklaration der Abfallart und
- Übergabe an für die Abfallart berechtigten Abfallsammler/-behandler.

Verwertungsmöglichkeiten:

- landwirtschaftliche Bodenverbesserungen
- Rekultivierungen nach Bauarbeiten
- Dammkörper, Hinterfüllungen, Aufschüttungen

Quelle: [Baurestmassen und Umwelt - WKO](http://www.bau.or.at/baurestmassen)
[broschuere-baurestmassen.pdf](http://www.bau.or.at/baurestmassen/broschuere-baurestmassen.pdf)